



Die Leistungen der Pflegekasse auf einen Blick

Leistungen des Pflegegrads 1

Der Pflegegrad 1 hat eine besondere Stellung innerhalb der Pflegegrade. Er wird Personen zuerkannt, deren Selbstständigkeit noch weitgehend erhalten ist. Der Pflegeaufwand ist somit vergleichsweise gering. Es werden daher vor allem Leistungen zur Verfügung gestellt, die helfen, die Pflegesituation zu stabilisieren.

Pflegeberatung

Unsere speziell qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie zu Ihren Fragen rund um die Pflege – wenn Sie möchten auch bei Ihnen zu Hause. Wir bieten nicht nur umfangreiche Informationen zum Leistungsangebot der Pflege- und Krankenversicherung, sondern ebenfalls zu den Angeboten in Ihrer Region. Mehr unter: www.barmer.de/s050033

Beratung in der eigenen Häuslichkeit

Einmal halbjährlich kann ein Beratungsbesuch von einem ambulanten Pflegedienst abgerufen werden. Pflegenden Angehörige erhalten die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Siehe auch: www.barmer.de/beratungseinsatz

Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen

Leben mindestens drei Pflegebedürftige in einer Wohngemeinschaft zusammen, die von einer Person im täglichen Ablauf (sog. Präsenzkraft) begleitet werden, hat jede pflegebedürftige Person Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214,00 Euro monatlich. Dieser Betrag kann eigenverantwortlich für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft verwendet werden. Infos unter: www.barmer.de/wohngruppenzuschlag

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Die Kosten für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden in Höhe von monatlich bis zu 40,00 Euro übernommen, wenn eine private Pflegeperson die Pflege sicherstellt. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel wie z. B. ein Hausnotrufgerät. Mehr unter: www.barmer.de/pflegehilfsmittel

Veränderung des Wohnbereiches

Werden Umbaumaßnahmen erforderlich, um weiterhin ein selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, werden diese mit bis zu 4.000,00 Euro bezuschusst. Siehe auch: www.barmer.de/wohnraumanpassung

Unterstützung für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

Pflegenden Angehörigen wird ein vielfältiges Programm geboten. Die kostenlose Angebotspalette reicht von unserem digitalen Pflegecoach und verschiedenen Pflegekursen sowie individuellen häuslichen Schulungen über ein psychologisches Online-Beratungsangebot bis hin zu Videos mit pflegerischen Anleitungen und Erfahrungsberichten Pflegenden. Weitere Infos unter: www.barmer.de/s050015

BARMER

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125,00 Euro. Eingesetzt werden kann dieser für Leistungen, die

- der Entlastung privater Pflegepersonen (z. B. pflegender Angehöriger, Freunde, Nachbarn) dienen, oder
- die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung des Alltags fördern.

Dies kann durch anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag oder durch zugelassene ambulante Dienste erfolgen. Der Betrag kann ausschließlich bei Pflegegrad 1 zur Finanzierung der Körperpflege durch ambulante Pflegedienste eingesetzt werden.

Mehr unter: www.barmer.de/entlastungsbetrag

Leistungen der Pflegegrade 2–5

Zusätzlich zu den Leistungen des Pflegegrads 1 bestehen folgende Ansprüche:

Pflegesachleistung

Zur Finanzierung der Pflege und Betreuung durch ambulante Dienste. Mehr unter: www.barmer.de/pflegesachleistung

- Pflegegrad 2 761,00 € / Monat
- Pflegegrad 3 1.432,00 € / Monat
- Pflegegrad 4 1.778,00 € / Monat
- Pflegegrad 5 2.200,00 € / Monat

Pflegegeld

Zur Unterstützung der Pflege durch privat organisierte Pflegepersonen. Siehe auch: www.barmer.de/pflegegeld

- Pflegegrad 2 332,00 € / Monat
- Pflegegrad 3 573,00 € / Monat
- Pflegegrad 4 765,00 € / Monat
- Pflegegrad 5 947,00 € / Monat

Kombinationsleistung

Wahlweise können auch Pflegesachleistungen und Pflegegeld in einem selbstbestimmten Verhältnis miteinander kombiniert werden.

Verhinderungspflege

Zur Finanzierung einer Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson ausfällt, stehen Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 je Kalenderjahr 1.612,00 Euro für längstens 6 Wochen zur Verfügung.

Die Verhinderungspflege kann mit bis zu 806,00 Euro der nicht in Anspruch genommenen Leistung der Kurzzeitpflege auf bis zu 2.418,00 Euro pro Kalenderjahr erhöht werden. Personen unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 können den gesamten nicht genutzten Betrag der Kurzzeitpflege übertragen und den Anspruch auf 3.386,00 Euro für dann längstens 8 Wochen je Kalenderjahr erhöhen. Weitere Infos unter: www.barmer.de/verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 stehen je Kalenderjahr 1.774,00 Euro für längstens 8 Wochen zur Finanzierung einer vorübergehenden stationären Versorgung zur Verfügung. Zu diesem Anspruch kann ein ggf. nicht verbrauchter oder voller Anspruch auf Verhinderungspflege addiert werden.

Vollstationäre Pflege

Wer mit dem Pflegegrad 1 in ein Pflegeheim zieht, erhält einen monatlichen Zuschuss von 125,00 Euro.

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Pflegeheime organisieren für ihre Bewohnerinnen und Bewohner spezielle Angebote, die von besonders qualifizierten Betreuungskräften durchgeführt werden.

Infos unter: www.barmer.de/s050071

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA)

Für die Nutzung anerkannter DiPA und die Unterstützung bei der Anwendung werden monatlich insgesamt bis zu 50,00 Euro übernommen. Mehr unter: www.barmer.de/dipa

In diesen Fällen erhöht sich der von der Pflegekasse übernommene Anteil auf max. 3.386,00 Euro pro Kalenderjahr. Während der Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Mehr unter: www.barmer.de/kurzzeitpflege

Tages- und Nachtpflege

Für eine teilstationäre Versorgung stehen folgende Beträge zur Verfügung:

- Pflegegrad 2 689,00 € / Monat
- Pflegegrad 3 1.298,00 € / Monat
- Pflegegrad 4 1.612,00 € / Monat
- Pflegegrad 5 1.995,00 € / Monat

Pflegesachleistung oder Pflegegeld können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Siehe auch: www.barmer.de/tagespflege

Vollstationäre Pflege

Für die Versorgung in einem Pflegeheim stehen folgende Beträge zur Verfügung:

- Pflegegrad 2 770,00 € / Monat
- Pflegegrad 3 1.262,00 € / Monat
- Pflegegrad 4 1.775,00 € / Monat
- Pflegegrad 5 2.005,00 € / Monat

Abhängig davon, wie lang Pflegebedürftige vollstationäre Leistungen beziehen, erhalten sie einen Zuschuss zu ihrem Eigenanteil zwischen 15 und 75 Prozent.

Infos unter: www.barmer.de/pflegeheim

Pflege in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für Menschen mit Behinderung

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent des Heimentgeltes, max. 266,00 Euro.